

## Infoblatt Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 3 Satz 6 bis 8, § 15 Abs. 3, § 25 Abs. 4 und § 56 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG).

Dies ist ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

### 1. Kindererziehung

#### 1.1 Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Gewährung aller kinderbezogenen Leistungen setzt voraus, dass die zu berücksichtigende Zeit der Beamtin oder dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Diese Zuordnung richtet sich nach § 56 Abs. 2 SGB VI. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 1. Januar 2001 von Elternzeit durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder wenn es einen solchen nicht gibt, zu demjenigen Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls im Beamtenverhältnis beschäftigt ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. **Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben - in Ausnahmefällen 2 Monate rückwirkend - und ist unwiderruflich.**

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

## 1.2 Geburt des Kindes vor 1992 während des Beamtenverhältnisses

Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt grundsätzlich ab der Geburt und endet nach 6 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Erziehung endet. Diese Zeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 HBeamtVG voll ruhegehaltfähig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wirkt sich dies nur auffüllend aus.

Nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI ist diese maximal für 6 Monate ruhegehaltfähige Zeit mit der in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit von 30 Monaten gleichwertig. Eine Doppelberücksichtigung für dasselbe Kind in der Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung ist deshalb ausgeschlossen.

## 1.3 Geburt des Kindes vor 1992 vor dem Beamtenverhältnis

### 1.3.1 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nicht erfüllt.

Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt grundsätzlich nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 12 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Diese Regelung weicht von den berücksichtigungsfähigen 30 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG.

*Beispiel:*

*In der Rentenversicherung wurde für ein Kind 1 Entgeltpunkt für 12 Monate Kindererziehung erworben. Dieser Entgeltpunkt wird mit dem aktuellen Rentenwert (rund 30 €) vervielfacht und ergänzend zum Ruhegehalt gezahlt, wenn die Summe von Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag die individuell zu berechnende Höchstgrenze von maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigt.*

### 1.3.2 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde erfüllt.

Bei Eintritt des Ruhestandes aufgrund Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze (z. B. Polizei, Feuerwehr, nicht Antragsaltersgrenze) kann bis zum Bezug der gesetzlichen Rente (s. Nr. 3 Rentenanrechnung) ein vorübergehender Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt beantragt werden. Die Höhe richtet sich nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG.

*Beispiel:*

*In der Rentenversicherung wurden für das erste Kind 1 Entgeltpunkt und für das zweite Kind 2,5 Entgeltpunkte erworben. Diese Entgeltpunkte werden mit dem aktuellen Rentenwert (rund 30 €) vervielfacht und ergänzend zum Ruhegehalt in Höhe von rund 105 € vorübergehend (bis zum Bezug einer gesetzlichen Rente) gezahlt, wenn die Summe von Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag die Höchstgrenze von rund 67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigt.*

## 1.4 Geburt des Kindes ab 1992 während des Beamtenverhältnisses

Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt grundsätzlich nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach § 56 Abs. 4 HBeamtVG. Dieser wird unabhängig von einer tatsächlichen Beschäftigung während der Kindererziehungszeit gewährt. Er wird monatlich ergänzend zum Ruhegehalt gezahlt, auch neben einer Mindestversorgung.

*Beispiel:*

*Berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeiten während des Beamtenverhältnisses für 2 Kinder, geboren im März 1992 und März 1994: Für das 1. Kind sind dies rund 90 €, für das 2. Kind rund 95 € für jeweils 36 Monate Kindererziehung.*

*Hinweis Versorgungsminderung aufgrund Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung:*

*Urlaub ohne Dienstbezüge wegen Kindererziehung wird nicht ruhegehaltfähig berücksichtigt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist dies nur entsprechend anteilig möglich.*

*Urlaub ohne Dienstbezüge über 3 Jahre wirkt sich als Versorgungsminderung beim Ruhegehalt A 12 mit rund 250 € brutto im Monat aus. Eine Teilzeitbeschäftigung mit ½ über 3 Jahre wirkt sich mit rund 125 € brutto im Monat aus. Ein Kindererziehungszuschlag kann deshalb diese Versorgungsminderung nur zum Teil ausgleichen.*

## 1.5 Geburt des Kindes ab 1992 vor dem Beamtenverhältnis

### 1.5.1 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nicht erfüllt.

Die Ausführungen zu Nr. 1.3.1 gelten entsprechend, die Kindererziehungszeit wird jedoch bis zu 36 Monaten berücksichtigt.

### 1.5.2 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde erfüllt.

Die Ausführungen zu Nr. 1.3.2 gelten entsprechend, die Kindererziehungszeit wird jedoch bis zu 36 Monaten berücksichtigt.

## 1.6 Kindererziehungszeiten und Hinterbliebenenversorgung

### 1.6.1 Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt

Der für das Ruhegehalt berechnete Kindererziehungszuschlag (mit Ausnahme von Nr. 1.3.2 und 1.5.2) bildet auch die Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung. Der Zuschlag wird entsprechend mit dem Hinterbliebenenfaktor vermindert.

*Beispiel aus Nr. 1.4:*

*Der Kindererziehungszuschlag des Versorgungsurhebers in Höhe von rund 185 € wird bei einer Witwe z. B. mit 0,55 vervielfacht und kommt deshalb in Höhe von rund 102 € zur Auszahlung ergänzend zum Witwengeld.*

### **1.6.2 Hinterbliebene und eigene Kindererziehungszeiten**

Der Bemessungsfaktor des Witwengeldes oder Witwergeldes kann sich aufgrund eigener Kindererziehung nach § 25 Abs. 4 HBeamtVG von 55 % auf bis zu 60 % schrittweise erhöhen.

*Beispiel:*

*Eine Witwe hat 72 Monate zugeordnete Kindererziehungszeiten, deshalb erhöht sich der Bemessungsfaktor des Witwengeldes von 55 % auf 58 %.*

## **2 Nicht erwerbsmäßige Pflege**

Pflegepersonen - auch während des Beamtenverhältnisses – erwerben eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Beiträgen, die durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen entrichtet werden. Mit dieser Regelung soll der Einsatz der Pflegepersonen anerkannt werden, die wegen der Pflege Tätigkeit auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten und damit keine oder nur eine geringe Altersversorgung erwerben können. Beiträge an die Rentenversicherung werden nur dann entrichtet, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

### **2.1 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nicht erfüllt.**

Die erworbenen Entgeltpunkte für Pflege werden als Pflegezuschlag nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG zum Ruhegehalt oder zur Hinterbliebenenversorgung (anteilig) bis zum Erreichen der individuell zu berechnenden Höchstgrenze von maximal 71,75 % gezahlt.

*Beispiel:*

*Erwerb von Entgeltpunkten bei entsprechender Pflege*

*Pflegegrad 2 (12 Monate 10 Stunden/Woche) rund 8 € Rentenanwartschaft*

*Pflegegrad 3 (12 Monate 10 Stunden/Woche) rund 13 € Rentenanwartschaft*

### **2.2 Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde erfüllt.**

Die Ausführungen zu Nr. 1.3.2 gelten entsprechend.

### **2.3 Geburt eines Kindes ab 1992**

Bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines ab 1992 im Beamtenverhältnis geborenen Kindes wird der Kindererziehungszuschlag nach § 56 Abs. 4 HBeamtVG pro Jahr der Pflege bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um rund 50 Cent erhöht. Dieser Kinderpflegezuschlag wird zusätzlich neben dem Pflegezuschlag gewährt.

*Beispiel:*

*Ein 1995 geborenes Kind wird bis zum 10. Lebensjahr gepflegt. Hier erhöht sich der Kindererziehungszuschlag von rund 90 € für das erste Kind um 5 € auf rund 95 €.*

### 3 Rentenanrechnung

Wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wurde, wird die Rente ab dem Zeitpunkt der Rentenzahlung auf die Versorgungsbezüge nach § 59 HBeamtVG angerechnet. Dabei werden grundsätzlich alle erworbenen Entgeltpunkte (außer freiwilligen Beiträgen und Anrechten aus dem Versorgungsausgleich) berücksichtigt, unabhängig davon ob sie aufgrund Kindererziehung oder Pflege erworben wurden. Bis zu einer individuell zu berechnenden Höchstgrenze von maximal 71,75 % bleibt die Versorgung ungekürzt, wenn die Summe aus Versorgung und Rente diesen Betrag nicht überschreitet.

*Beispiele:*

*Ruhegehalt A 12 rund 3.400 € brutto monatlich (Höchstversorgung 71,75 %)*

*Rentenbezug 50 € brutto monatlich*

*Das Ruhegehalt wird um 50 € brutto monatlich gekürzt.*

*Ruhegehalt A 12 rund 3.200 € brutto monatlich (67 %)*

*Rentenbezug 50 € brutto monatlich*

*Das Ruhegehalt wird nicht gekürzt, da die Höchstversorgung von 71,75 % zusammen mit der Rente nicht überschritten wurde.*

### 4 Kindererziehung und Pflege im Ruhestand

Es werden nur Kindererziehungs- und Pflegezeiten bis zum Ruhestand berücksichtigt.

### 5 Abschlagsfreier Ruhestand bei langen Beschäftigungszeiten

Bei der Abschlagsfreiheit aufgrund langer Beschäftigungszeiten nach § 14 Abs. 3 Satz 6 bis 8 HBeamtVG werden auch Zeiten der Kindererziehung und nicht erwerbsmäßigen Pflege berücksichtigt. Die zugeordneten Kindererziehungszeiten werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes (vor oder nach 1992) angerechnet. Diese Berechnung **unterscheidet** sich von der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeiten. Dabei sind Zeiten nur einmal zu berücksichtigen, soweit es zu Überschneidungen kommt.

*Beispiel:*

*Beamten dienstzeit 1980 – 1990*

*11 Jahre*

*Urlaub ohne Bezüge 1991 – 1993*

*0 Jahre*

*Kindererziehung (Geburt 5. November 1990)*

*3 Jahre*

*Beamten dienstzeit 1994 – 1996*

*3 Jahre*

*Urlaub ohne Bezüge 1997 – 2001*

*0 Jahre*

*Kindererziehung (Geburt 7. November 1996)*

*5 Jahre*

*Beamten dienstzeit 2002 – 2024*

*23 Jahre*

*Summe*

*45 Jahre Berücksichtigungszeit*

Stand: Januar 2019